

Niedersächsisches Ministerialblatt

70. (75.) Jahrgang

Hannover, den 21. 10. 2020

Nummer 48

INHALT

A. Staatskanzlei		
Bek. 9. 10. 2020, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	1162	
Bek. 9. 10. 2020, Öffentliche Bekanntmachung einer Auflistung von Hörfunkprogrammen	1162	
Bek. 13. 10. 2020, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	1163	
B. Ministerium für Inneres und Sport		
C. Finanzministerium		
RdErl. 7. 10. 2020, Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO); Anhebung der Betragsgrenzen für die Mitwirkung des Staatlichen Baumanagements bei Zuwendungen gemäß § 44 LHO	1163	64100
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		
RdErl. 8. 10. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Einrichtungen zur Stärkung des Miteinanders der Generationen und des nachbarschaftlichen Zusammenlebens (RL Mehrgenerationen)	1164	21147
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		
F. Kultusministerium		
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung		
Erl. 6. 10. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung niederschwelliger Investitionen des von der COVID-19-Pandemie betroffenen Gaststättengewerbes	1164	77000
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		
I. Justizministerium		
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz		
Bek. 20. 10. 2020, Bauaufsicht; anerkannte Prüffingenieure für Baustatik im Land Niedersachsen	1166	
		Erl. 21. 10. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Aufwertung des niedersächsischen Natur- und Kulturerbes sowie für die Sicherung der biologischen Vielfalt (Richtlinie „Landschaftswerte“)
		28100
		Erl. 21. 10. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Photovoltaik-Batteriespeichern
		28010
		L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung
		Erl. 21. 9. 2020, Regelungen hinsichtlich einer nachträglichen Erhöhung der Zuwendung für Projekte des EFRE/ESF-Multifonds in der Förderperiode 2014—2020 mit Mitteln des Landes Niedersachsen nach VV Nr. 4.5/VV-Gk Nr. 4.4 zu § 44 LHO
		1169
		64100
		Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig
		Bek. 6. 10. 2020, Namensänderung der „Kulturstiftung Kornhaus“
		1170
		Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
		Bek. 8. 10. 2020, Änderung der Satzung der „Dr. Elke Reimers Stiftung“
		1170
		Bek. 12. 10. 2020, Anerkennung der „Hans-Jürgen und Eva Schrader Stiftung“
		1170
		Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
		Bek. 31. 8. 2020, Anerkennung der „Ursula und Hubert Kleinermanns Stiftung“
		1171
		Bek. 22. 9. 2020, Anerkennung der „NORLE Stiftung“
		1171
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover
		Bek. 21. 10. 2020, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Kraul & Wilkening u. Stelling GmbH, Hannover)
		1171
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
		Bek. 6. 10. 2020, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (J + B Küpers GmbH, Osterwald)
		1172
		Stellenausschreibungen
		1174/1175

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
 Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

A. Staatskanzlei**Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 9. 10. 2020
— 203-11700-5 UKR —**

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Ukraine in Hamburg ernannten Frau Iryna Tybinka am 7. 10. 2020 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Oksana Tarasyuk, am 22. 8. 2015 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 48/2020 S. 1162

**Öffentliche Bekanntmachung einer Auflistung
von Hörfunkprogrammen****Bek. d. StK v. 9. 10. 2020
— 205-58202/004 —**

Gemäß § 11 c Abs. 4 des Staatsvertrages für Rundfunk und Telemedien vom 31. 8. 1991 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 15. 10./26. 10. 2018 als Anlage des Gesetzes vom 27. 2. 2019 (Nds. GVBl. S. 28), wird eine Auflistung der von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem Deutschlandradio veranstalteten Hörfunkprogramme (**Anlage**) bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 48/2020 S. 1162

Anlage**Bekanntmachung der von den in der ARD
zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem
Deutschlandradio veranstalteten Hörfunkprogramme
vom 6. 10. 2020****Hörfunkwellen ARD/Deutschlandradio
und ihre Ausstrahlungsart**

Stand 14. 2. 2020

LRA	Welle	UKW	DAB+	Satellit	live-stream
BR	Bayern 1	x	x	x	x
5	Bayern 2	x	x	x	x
(5)	Bayern 3	x	x	x	x
	BR-KLASSIK	x	x	x ⁴⁾	x
	B5 aktuell	x	x	x	x
	PULS	—	x	x	x
	Bayern plus	—	x	x	x
	B5 plus	—	x	x	x
	BR Verkehr	—	x	—	—
	BR Heimat	—	x	x	x
HR	hr1	x	x	x	x
6	hr2-kultur	x	x	x	x
	hr3	x	x	x	x
	YOU FM	x	x	x	x
	hr4	x	x	x	x
	hr-iNFO	x	x	x	x

LRA	Welle	UKW	DAB+	Satellit	live-stream
nachrichtlich	3 Webchannels				(x)
MDR	MDR SACHSEN	x	x	x	x
7	MDR SACHSEN-ANHALT	x	x	x	x
(3)	MDR THÜRINGEN	x	x	x	x
	MDR AKTUELL	x	x	x	x
	MDR KULTUR	x	x	x	x
	MDR JUMP	x	x	x	x
	MDR SPUTNIK ⁶⁾	x	x	x	x
	MDR KLASSIK	—	x	x	x
	MDR Schlagerwelt ⁵⁾	—	x	—	x
	MDR TWEENS ⁵⁾	—	x	—	x
nachrichtlich	11 Webchannel	—	—	—	(x)
NDR	NDR 90,3	x	x	x	x
8	NDR 1 Niedersachsen	x	x	x	x
(3)	NDR 1 Radio MV	x	x	x	x
	NDR 1 Welle Nord	x	x	x	x
	NDR 2	x	x	x	x
	NDR Kultur	x	x	x	x
	NDR Info	x	x	x	x
	N-JOY	x	x	x	x
	NDR Info Spezial ⁵⁾	—	x	x	x
	NDR Plus ⁵⁾	—	x	x	x
	NDR Blue ⁵⁾	—	x	x	x
RB	Bremen Eins	x	x	x	x
4	Bremen Zwei	x	x	x	x
	Bremen Vier	x	x	x	x
	COSMO ³⁾	(x)	(x)	—	(x)
	Bremen Next	x	x	—	x
	Die Maus ³⁾	—	(x)	—	—
RBB	Antenne Brandenburg	x	x	x	x
6	Fritz	x	x	x	x
	Inforadio	x	x	x	x
	radioeins	x	x	x	x
	rbbKultur	x	x	x	x
	rbb 88,8	x	x	x	x
	COSMO ³⁾	(x)	(x)	(x)	(x)
SR	SR 1 Europawelle	x	x	x	x
4	SR 2 KulturRadio	x	x	x	x

LRA	Welle	UKW	DAB+	Satellit	live-stream
(2)	SR 3 Saarlandwelle	x	x	x	x
	UnserDing	x	x	—	x
	antenne saar	—	x	—	x
	Die Maus ³⁾⁵⁾	—	(x)	—	—
SWR 8	SWR1 Baden-Württemberg	x	x	x	x
	SWR1 Rheinland-Pfalz	x	x	x	x
	SWR2	x	x	x	x
	SWR3	x	x	x	x
	DASDING	x ¹⁾	x	x	x
	SWR4 Baden-Württemberg	X	x	x	x
	SWR4 Rheinland-Pfalz	x	x	x	x
	SWR Aktuell	x ²⁾	x	x	x
WDR 6 (3)	1LIVE	x	x	x	x
	1LIVE DIGGI	—	x	x	x
	WDR 2	x	x	x	x
	WDR 3	x	x	x	x
	WDR 4	x	x	x	x
	WDR 5	x	x	x	x
	WDR Maus/ Die Maus	—	x	x (Die Maus)	x (Die Maus)
	COSMO	x	x	x	x
VERA	—	x	—	x	

LRA	Welle	UKW	DAB+	Satellit	live-stream
Deutschlandradio	Deutschlandfunk Kultur	x	x	x	x
2	Deutschlandfunk Nova	—	x	x	x
(1)	Deutschlandfunk	x	x	x	x

Summe	64 (LRA) + 3 (DRadio) + 6 ³⁾	56 (inklusive DRadio)	16 + 1 (DRadio)
-------	---	-----------------------	-----------------

¹⁾ Nur vereinzelte UKW-Frequenzen.

²⁾ Singulare UKW Frequenz in Stuttgart.

³⁾ Siehe WDR.

⁴⁾ DVB-S/C auch als BR-Klassik Surround.

⁵⁾ Gemäß Landesrecht/§ 11 c Abs. 2 Satz 2 RStV zusätzlich beauftragt.

⁶⁾ Über UKW nur in Sachsen-Anhalt.

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. StK v. 13. 10. 2020

— 203-11700-5 ARG —

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Argentinischen Republik in Hamburg ernannten Frau Laura Ramírez Barrios am 12. 10. 2020 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Fernando Brun, am 16. 6. 2016 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 48/2020 S. 1163

C. Finanzministerium

Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO); Anhebung der Betragsgrenzen für die Mitwirkung des Staatlichen Baumanagements bei Zuwendungen gemäß § 44 LHO

RdErl. d. MF v. 7. 10. 2020

— 2131-26005-1, 11 2-04001/002/044-0002 —

— VORIS 64100 —

Bezug: RdErl. v. 11. 7. 1996 (Nds. MBl. S. 1868), zuletzt geändert durch RdErl. v. 6. 2. 2020 (Nds. MBl. S. 290)
— VORIS 64100 —

Die fachliche Mitwirkung des Staatlichen Baumanagements bei Zuwendungen für Baumaßnahmen wird abweichend von VV/VV-Gk Nr. 6.1 zu § 44 LHO nur vorgesehen, wenn die Gesamtausgaben des Projekts oder bei institutioneller Förderung die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers mit mehr als 50 % aus öffentlichen Mitteln finanziert werden und die Fördersummen oberhalb der nachstehenden Betragsgrenzen liegen.

Die Betragsgrenzen für die Beteiligung des Staatlichen Baumanagements werden hiermit abweichend von VV Nr. 6.1 zu § 44 LHO von derzeit 1 000 000 EUR auf 5 000 000 EUR und abweichend von VV-Gk Nr. 6.1 zu § 44 LHO von derzeit 1 500 000 EUR auf 5 000 000 EUR angehoben.

Dieser RdErl. tritt am 7. 10. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 48/2020 S. 1163

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Einrichtungen zur Stärkung des Miteinanders der Generationen und des nachbarschaftlichen Zusammenlebens (RL Mehrgenerationen)

RdErl. d. MS v. 8. 10. 2020 — 304-43184-07/02 —

— VORIS 21147 —

Bezug: RdErl. v. 27. 11. 2019 (Nds. MBl. S. 1770)
— VORIS 21147 —

Nummer 4 des Bezugserrlasses wird mit Wirkung vom 1. 1. 2021 wie folgt geändert:

1. Nummer 4.1.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) vorrangig, soweit sie nach dem ‚Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander — Füreinander‘ gefördert werden und eine Kofinanzierungszusage durch das Land Niedersachsen erhalten haben. Inhaltliche Handlungsschwerpunkte der Mehrgenerationenhäuser sind der Förderrichtlinie ‚Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander — Füreinander‘ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 27. 5. 2020 (www.mehrgenerationenhaeuser.de) zu entnehmen.“
 - b) In Buchstabe b erster Spiegelstrich werden die Worte „‚Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus‘“ durch die Worte „‚Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander — Füreinander‘“ ersetzt.
2. In Nummer 4.2 Abs. 3 werden die Worte „nach Nummer 7 Abs. 2 des ‚Bundesprogramms Mehrgenerationenhäuser‘“ durch die Worte „nach dem ‚Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander — Füreinander‘“ ersetzt.

An
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
die Region Hannover, Landkreise, Städte und Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 48/2020 S. 1164

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung niederschwelliger Investitionen des von der COVID-19-Pandemie betroffenen Gaststättengewerbes

Erl. d. MW v. 6. 10. 2020 — 23-32330/0501 —

— VORIS 77000 —

1. Zweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie. Das Förderprogramm dient zur Stabilisierung und Aufrechterhaltung der Investitions- und Innovationskraft der Wirtschaft in Niedersachsen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 COVID-19-SVG.

Ziel der Förderung ist es, Folgen der COVID-19-Pandemie und der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage einzudämmen. Eine Förderung nach dieser Richtlinie setzt deshalb voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie oder der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage besteht. Der Erhalt und die Unterstützung der Gaststättenbranche ist Voraussetzung für einen

erfolgreichen und wettbewerbsfähigen Tourismus in Niedersachsen. Durch die Corona-Krise waren insbesondere die Gaststättenbetriebe zeitlich direkt und unmittelbar vom Lockdown betroffen. Durch die immer noch bestehenden Beschränkungen in der Gastronomie und im Veranstaltungsbereich leiden diese Betriebe weiterhin erheblich unter Umsatzeinbußen. Durch das Gaststättenförderprogramm werden die Betriebe in die Lage versetzt, notwendige investive Qualitätsverbesserungen ihres Angebots zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Sicherung von Arbeitsplätzen umzusetzen. Darüber hinaus werden regionale Konjunkturimpulse (Zulieferer, Handwerk, Industrie) gesetzt.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), — im Folgenden: De-minimis-Verordnung —.

1.3 Kumulativ oder alternativ erfolgt die Gewährung der Zuwendung auf Grundlage der Bekanntmachung der zweiten geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Zweite Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 3. 8. 2020 (BANZ AT 11.08.2020 B1) — im Folgenden: Kleinbeihilfenregelung 2020 —.

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Die Zuwendung wird für Investitionsvorhaben von Unternehmen des Gaststättengewerbes i. S. des § 1 NGSatG gewährt, die einer nachhaltigen Betriebsführung in ökologischer, ökonomischer und/oder sozialer Hinsicht dienen oder bestehende Arbeitsprozesse optimieren und damit Arbeitsplätze und/oder den Weiterbetrieb des Unternehmens sichern. Gefördert werden Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen sowie sonstige Modernisierungsmaßnahmen bestehender Betriebe. Zu den sonstigen Modernisierungsmaßnahmen zählen insbesondere Maßnahmen zur Anpassung des Innen- und Außenbereichs an pandemiespezifische Belange wie z. B. Maßnahmen zur technischen Modernisierung des Betriebes (Lüftungs-, Hygiene- oder Spül- und Küchentechnik, Outdoorheizkonzepte) oder Maßnahmen des vorbeugenden Hygieneschutzes (z. B. Trennwände).

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind Unternehmen des Gaststättengewerbes, die vor dem 1. 3. 2020 gegründet wurden, ein für jedermann zugängliches Gaststättengewerbe im Haupterwerb betreiben und über eine Betriebsstätte in Niedersachsen verfügen, in der die Investitionsmaßnahme umgesetzt wird. Pro Betriebsstätte kann nur ein Antrag gestellt werden.

3.2 Gaststättenbetriebe, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bedingt durch die Folgen der COVID-19-Pandemie vorübergehend stillgelegt sind, können ausnahmsweise dann gefördert werden, wenn nach Durchführung des Investitionsvorhabens i. S. der Nummer 2 die anschließende Nutzung als Gaststättenbetrieb sichergestellt ist. Eine entsprechende schriftliche Absichtserklärung der Inhaberin oder des Inhabers der Betriebsstätte ist erforderlich. Eine Reaktivierung von länger als neun Monaten stillgelegten Betrieben wird nicht gefördert.

3.3 Nicht antragsberechtigt sind im Fall der Anwendung der Kleinbeihilfenregelung 2020 Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Regelung in § 2 Abs. 6 Kleinbeihilfenregelung 2020.

3.4 Nicht antragsberechtigt sind im Fall der Anwendung der De-minimis-Verordnung Antragsteller, die bereits am 31. 12. 2019 in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Bei-

helfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), waren.

3.5 Gaststättenbetriebe mit einem durchschnittlichen Nettojahresumsatz von 2 Mio. EUR oder mehr in den letzten drei Geschäftsjahren sowie Franchisebetriebe oder Betriebe mit einem systemgastronomischen Betriebskonzept sind von der Förderung ausgeschlossen.

3.6 Sofern in der Betriebsstätte neben dem Gaststättenbetrieb auch ein Beherbergungsbetrieb ausgeübt wird, können nur Maßnahmen gefördert werden, die ausschließlich dem Gaststättenbetrieb zuzuordnen sind.

4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Antragsteller müssen erklären, dass sie durch die COVID-19-Pandemie Umsatzverluste erlitten haben. Der Nachweis erfolgt durch einen Abgleich der Umsätze der Monate April 2020 bis Juni 2020 mit denen des Vergleichszeitraumes des Vorjahres. Für Unternehmen, die nach dem 1. 4. 2019 gegründet wurden, erfolgt der Nachweis der Umsatzverluste durch Abgleich der Umsätze der Monate April 2020 bis Juni 2020 mit denen der ersten vollen drei Monate der Betriebstätigkeit. Mit dem Verwendungsnachweis sind entsprechende Belege einzureichen.

4.2 Mit Antragstellung haben die Unternehmen zu erklären, dass das geplante Investitionsvorhaben die Voraussetzungen der Nummer 2 erfüllt und darzustellen, ob die durchzuführenden Maßnahmen einer krisenfesten und wirtschaftlich widerstandsfähigen Ausrichtung des Gaststättenbetriebes dienen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Es wird einmalig ein Zuschuss in Höhe von 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Der Zuwendungshöchstbetrag beträgt 100 000 EUR. Fördervorhaben mit einer Fördersumme unter 5 000 EUR sind nicht förderfähig (Bagatellgrenze). Sofern ein Antragsteller mehrere Betriebsstätten in Niedersachsen betreibt, gilt die maximale Fördersumme insgesamt für alle Betriebsstätten.

5.3 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter, deren gewöhnliche Nutzungsdauer mindestens fünf Jahre beträgt. Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen, sind ebenfalls förderfähig.

5.4 Nicht zuwendungsfähig sind

- die Anschaffung von Fahrzeugen,
- der Grundstückserwerb,
- Finanzierungskosten,
- die Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist,
- Leasing- oder Mietausgaben,
- Personalausgaben,
- Eigenleistungen,
- Einzelbelege, deren Betrag unterhalb von 500 EUR liegt.

5.5 Für Maßnahmen, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, darf ein nicht rückzahlbarer Zuschuss aus anderen öffentlichen Mitteln, insbesondere Haushaltsmitteln des Landes Nie-

dersachsen, des Bundes, der EU oder eines sonstigen Dritten, nicht in Anspruch genommen werden (Verbot der Doppelförderung).

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-P sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Abweichungen von den Regelungen aus den ANBest-P sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie des MW erfolgen kann.

6.3 Ein Zwischennachweis gemäß Nummer 6.1 ANBest-P ist nicht zu führen.

7. Anweisung zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie abweichende Regelungen getroffen sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung und den Verwendungsnachweis erforderlichen Vordrucke in ihrem Kundenportal unter www.nbank.de bereit. Im Antragsformular ist über die Subventionserheblichkeit der von dem Antragsteller gemachten Angaben i. S. des § 264 StGB zu belehren.

7.4 Die Antragstellung und Abwicklung des Zuwendungsverfahrens erfolgt abweichend von VV Nrn. 3.1 und 4.1 zu § 44 LHO in Textform analog zu § 126 b BGB mithilfe elektronischer Mittel.

7.5 Antragstellungen sind bis zum 31. 3. 2021 möglich. Der Bewilligungszeitraum endet spätestens zum 31. 10. 2022.

7.6 Die Zuwendung wird vorzugsweise nach den Voraussetzungen der Kleinbeihilfenregelung 2020 gewährt. Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der Kleinbeihilfenregelung 2020 vorliegen (insbesondere Höchstbetrag, Kumulierung, Überwachung, Aufbewahrung, Veröffentlichung). Sie prüft insbesondere zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen (§ 4 Abs. 1 Kleinbeihilfenregelung 2020).

Bei Förderung nach der De-minimis-Verordnung müssen sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung vorliegen (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung). Die Bewilligungsstelle prüft zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge insbesondere eine von den Antragstellern vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen nach der De-minimis-Verordnung und stellt eine Bescheinigung aus

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 11. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 48/2020 S. 1164

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Bauaufsicht; anerkannte Prüferingenieure für Baustatik im Land Niedersachsen

Bek. d. MU v. 20. 10. 2020
— 63-24202/7-3.1 —

Bezug: Bek. v. 2. 12. 2019 (Nds. MBl. S. 1841)

1. In dem als **Anlage** abgedruckten Verzeichnis werden die anerkannten Prüferingenieure für Baustatik mit Sitz im Land Niedersachsen bekannt gegeben.

2. Die Bezugsbekanntmachung wird aufgehoben.

An die
Bauaufsichtsbehörden

— Nds. MBl. Nr. 48/2020 S. 1166

Anlage

Anerkannte Prüferingenieure für Baustatik mit Sitz im Land Niedersachsen

Name	Anschrift Telefon/E-Mail	Fachrichtung*)	Geltungsdauer
Baars, Hermann Dipl.-Ing.	38106 Braunschweig Pockelsstraße 7 Tel. 0531 23832-0 pruefing.baars@ martens-puller.de	M	23. 8. 2031
Betzler, Martin Prof. Dr.-Ing.	21614 Buxtehude Gooshören 3 Tel. 04163 8654140 betzler@bo-eng.de	M	23. 12. 2030
Brune, Ralf Dipl.-Ing.	30159 Hannover Georgstraße 8A Tel. 0511 368499-0 brune@ssb- ingenieure.de	S	16. 3. 2030
Duensing, Jörg Dipl.-Ing.	30625 Hannover Karl-Wiechert-Allee 1 B Tel. 0511 3407-135 joerg.duensing@ pruefing-duensing.de	M	7. 4. 2029
Empel- mann, Martin Prof. Dr.-Ing.	38122 Braunschweig Frankfurter Straße 5 Tel. 0531 209004-88 m.empelmann@ ipe-ing.de	M	5. 4. 2031
Gerke, Dirk Dipl.-Ing.	30163 Hannover Rühmkorffstraße 8 Tel. 0511 656696-10 schuelke-gerke@ gmx.de	M	24. 9. 2028
Göhlmann, Joachim Dr.-Ing.	30539 Hannover Expo Plaza 10 Tel. 0511 98494-21 j.goehlmann@grbv.de	M	17. 9. 2038
Heusinger, Lutz Dr.-Ing.	30655 Hannover Gehägestraße 20 D Tel. 0511 90956-78 info@drheusinger.net	M	19. 10. 2023
Kemper, Karsten Dipl.-Ing.	49084 Osnabrück Mindener Straße 205 Tel. 0541 406848-251 pruefingenieur@ okl-ingenieur.de	M	23. 7. 2031
Krahwinkel, Manuel Prof. Dr.-Ing.	26133 Oldenburg (Oldenburg) Cloppenburger Straße 200 Tel. 0441 92178-0 manuel.krahwinkel@ hcu-hamburg.de	S	9. 12. 2037

Name	Anschrift Telefon/E-Mail	Fachrichtung*)	Geltungsdauer
Kreutzfeldt, Jens Dipl.-Ing.	30169 Hannover Gerberstraße 4 Tel. 0511 215564-0 mail@kreutzfeldt- online.de	S	20. 7. 2041
Kruse, Hans Prof. Dr.-Ing.	26133 Oldenburg (Oldenburg) Cloppenburger Straße 200 Tel. 0441 92178-0 kruse@eriksen.de	S M	18. 6. 2022**)
Laumann, Ernst Jörg Prof. Dr.-Ing.	49084 Osnabrück Mindener Straße 205 Tel. 0541 406848-200 pruefingenieur@ okl-ingenieur.de	S M	27. 8. 2038
Meyer, Ralf Dr.-Ing.	31137 Hildesheim Gropiusstraße 3 Tel. 05121 91878-0 info@rmeyer-ing.de	M	13. 12. 2026
Pasternak, Hartmut Prof. Dr.-Ing.	38116 Braunschweig Haberweg 8 Tel. 0531 2512906 h.pasternak@arcor.de	S	23. 5. 2022
Reip, Udo Dipl.-Ing.	26135 Oldenburg (Oldenburg) Koppelstraße 6 a Tel. 0441 361329-0 reip@tss-ingenieure.de	M	3. 2. 2027
Schween, Tobias Dr.-Ing.	49393 Lohne Neuer Markt 4 Tel. 04442 9238-0 info@tss-ingenieure.de	S	16. 10. 2030
Sellmann, Klaus Dipl.-Ing.	30823 Garbsen An der Feuerwache 3—5 Tel. 05137 99186-0 k.sellmann@ burmester-sellmann.de	M	16. 8. 2032
Siems, Michael Prof. Dr.-Ing.	38112 Braunschweig Daimlerstraße 18 Tel. 0531 12331-00 m.siems@ipu-ing.de	S	18. 8. 2035
Speich, Martin Prof. Dr.-Ing.	30159 Hannover Lange Laube 19 Tel. 0511 123566-60 martin.speich@web.de	H	18. 1. 2022**)
Stüven, Herbert Dipl.-Ing.	30159 Hannover Georgstraße 8A Tel. 0511 368499-0 stueven@ssb- ingenieure.de	S M	7. 9. 2021
Tranel, Günter Dr.-Ing.	26133 Oldenburg (Oldenburg) Cloppenburger Straße 200 Tel. 0441 92178-0 tranel@eriksen.de	M	26. 8. 2031
Wallner, Andreas Dipl.-Ing.	31137 Hildesheim Lilly-Reich-Straße 1 Tel. 05121 288020 ib.wallner@t-online.de	M	19. 6. 2022**)
Wienecke, Wolfgang Dipl.-Ing.	38102 Braunschweig Wolfenbütteler Straße 31 B Tel. 0531 24258-0 w.wienecke@ hhw-ingenieure.de	S	22. 4. 2023
Winsel- mann, Dieter Dr.-Ing.	38114 Braunschweig Varrentrappstraße 14 Tel. 0531 25616-0 winselmann@ dup-bs.de	M	31. 3. 2021

Name	Anschrift Telefon/E-Mail	Fachrichtung*)	Geltungsdauer
Wegner, Dirk Dipl.-Ing.	37075 Göttingen Rudolf-Diesel-Straße 3 Tel. 0551 5007872-0 wegner@ht-consult.de	M	25. 2. 2032
Zweitniederlassungen:			
Geselle, Andreas Dipl.-Ing.	38122 Braunschweig Frankfurter Straße 4 Tel. 0531 27326-0 andreas.geselle@efg-ing.de	M	26. 6. 2033
Lommen, Hans-Gerd Dipl.-Ing.	48529 Nordhorn Hauptstraße 1 Tel. 05921 7293318 lommen@idn-du.de	S	17. 1. 2042
Schäfers, Tobias Dipl.-Ing.	48529 Nordhorn Hauptstraße 1 Tel. 05921 7293318 schaefers@idn-du.de	M	7. 3. 2032
Streck, Dietmar Dr.-Ing.	48529 Nordhorn Hauptstraße 1 Tel. 05921 7293318 streck@idn-du.de	S H	17. 12. 2025
Vier, Karl-Heinz Dipl.-Ing.	37058 Göttingen Rohnsweg 58 Tel. 0551 2934005 vier@mehlhorn-vier.de	M	17. 9. 2030

*) S = Stahlbau, M = Massivbau, H = Holzbau.

**) Beschränkung gemäß § 3 Abs. 2 Sätze 3 und 4 BauPrüfVO.

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Aufwertung des niedersächsischen Natur-
und Kulturerbes sowie für die Sicherung
der biologischen Vielfalt
(Richtlinie „Landschaftswerte“)**

Erl. d. MU v. 21. 10. 2020 — 26-22610/010 —

— VORIS 28100 —

Bezug: Erl. v. 2. 12. 2015 (Nds. MBl. S. 1512), zuletzt geändert durch
Erl. v. 1. 10. 2020 (Nds. MBl. S. 1140)
— VORIS 28100 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 21. 10. 2020 wie folgt geändert:

Im Bezug erhält der Buchstabe d folgende Fassung:

„**Bezug:** d) Erl. d. MB v. 21. 9. 2020 (Nds. MBl. S. 1169)
— 64100 —“.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 48/2020 S. 1167

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Photovoltaik-Batteriespeichern**

Erl. d. MU v. 21. 10. 2020 — 52-29231/010-00006 —

— VORIS 28010 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 LHO sowie der VV/VV-Gk zu den §§ 23 und 44 LHO aus Mitteln des Landes Niedersachsen Zuwendungen für die Anschaffung netzdienlicher Photovoltaik-Batteriespeicher.

Ziel der Förderung ist es, Folgen der COVID-19-Pandemie und der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage einzudämmen. Eine Förderung nach dieser Richtlinie setzt

deshalb voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie oder zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage besteht. Aus diesem Grund stellt das Land Niedersachsen Mittel für den Ausbau erneuerbarer Energien bereit.

Ziel der Maßnahmen ist es, die durch die COVID-19-Pandemie hervorgerufene wirtschaftliche Notlage einzudämmen. Mit dem vorgenannten Förderprogramm soll ein wirkungsvoller Anreiz geschaffen werden, um die potentiellen Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger zu Investitionen in die Treibhausgasemissionen reduzierende Photovoltaik und in die Anschaffung netzdienlicher Photovoltaik-Batteriespeicher zu bewegen.

Das Programm dient der Stabilisierung und Aufrechterhaltung der Investitions- und Innovationskraft der Wirtschaft in Niedersachsen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 COVID-19-SVG.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen

- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), — im Folgenden: De-minimis-Verordnung —,
- der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. EU Nr. L 352 S. 9), geändert durch Verordnung (EU) 2019/316 der Kommission vom 21. 2. 2019 (ABl. EU Nr. LI 51 S. 1), — im Folgenden: Agrar-De-minimis-Verordnung —,
- der ANBest-P,
- der ANBest-GK

in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert wird die Investition in einen stationären Batteriespeicher in Verbindung mit dem Neubau einer an das Verteilnetz angeschlossenen Photovoltaik-Anlage mit einer Leistung von mindestens 4 kWp oder der Erweiterung einer bestehenden Photovoltaik-Anlage um mindestens 4 kWp. Für jede Photovoltaik-Anlage ist die Anzahl der förderfähigen Batteriespeicher auf ein Batteriespeichersystem begrenzt. Es wird nur die Investition in ein Batteriespeichersystem und nicht die Investition in eine Photovoltaik-Anlage gefördert. Die einzelnen Begriffsbestimmungen ergeben sich aus der **Anlage**.

2.2 Nicht gefördert werden Eigenbausysteme und Prototypen sowie gebrauchte Systeme. Die Inanspruchnahme der Förderung bei Leasingmodellen ist durch den Leasingnehmer ausgeschlossen.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie sonstige natürliche Personen, rechtsfähige Personengesellschaften und juristische Personen des privaten Rechts, sowie
- Kommunen, Gemeindeverbände, Zweckverbände, Stiftungen, sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Eigengesellschaften kommunaler Gebietskörperschaften.

Nicht zuwendungsberechtigt sind

- der Bund, die Bundesländer sowie deren Einrichtungen,
- Hersteller und die verbundenen Unternehmen von nach dieser Richtlinie förderfähigen Anlagen oder deren Komponenten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Das Vorhaben muss in Niedersachsen durchgeführt werden. Die Photovoltaik-Anlage, die zusammen mit dem Batteriespeicher betrieben wird, muss ebenfalls in Niedersachsen errichtet und betrieben werden.

4.2 Es werden nur stationäre Batteriespeichersysteme gefördert.

4.3 Die Förderung wird nur bis zu der Höhe gewährt, bei der das Verhältnis von Photovoltaik-Anlagengröße zur nutzbaren Speicherkapazität mindestens 1,2 kWp der neu zu errichtenden Photovoltaik-Anlage je 1 kWh des Batteriespeichers beträgt. Die das Verhältnis übersteigende Speicherkapazität ist nicht förderfähig.

4.4 Die Förderung eines Vorhabens oder von Teilen eines Vorhabens kann mit anderen öffentlichen Förderungen des Bundes und der EU kumuliert werden. Die Gesamtförderung, die der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger gewährt wird, darf jedoch die jeweils zulässigen maximalen Höchstbeträge und die jeweils zulässigen maximalen Beihilfeintensitäten der EU nicht überschreiten. Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen des Landes Niedersachsen ist nicht zulässig.

4.5 Die Wechselrichter der geförderten Systeme verfügen über

4.5.1 eine geeignete elektronische und offen gelegte Schnittstelle zur Fernparametrierung, durch die eine Neueinstellung der Kennlinien für die Wirk- und Blindleistung in Abhängigkeit von den Netzparametern Spannung und Frequenz bei Bedarf möglich ist und

4.5.2 eine geeignete und offen gelegte Schnittstelle zur Fernsteuerung. Ein Eingriff in das System der Antragstellerin oder des Antragstellers über diese Schnittstellen bedarf ihrer oder seiner Zustimmung.

4.6 Die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme existierenden geltenden Anwendungsregeln und Netzanschlussrichtlinien für Batteriespeicher sind durch die geförderten Anlagen einzuhalten. Hierzu gehört die VDE-AR-N 4105 („Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“) mit den Ergänzungen und Hinweisen des VDE FNN bezüglich Speicher, insbesondere der FNN-Hinweis „Anschluss und Betrieb von Speichern am Niederspannungsnetz“.

4.7 Die elektronischen Schnittstellen des Batteriemangement-systems und die verwendeten Protokolle sind zum Zweck der Kompatibilität mit Austauschbatterien des gleichen oder anderer Hersteller offenzulegen.

4.8 Für die Batterien des Batteriespeichersystems liegt eine Zeitwertersatzgarantie für einen Zeitraum von zehn Jahren vor, die Zeitwertersatzgarantie ersetzt die Zweckbindungsprüfung i. S. der Zuwendungsvoraussetzungen. Hierbei wird bei Defekt der Batterien der Zeitwert der Batterien ersetzt. Der Zeitwert berechnet sich anhand einer über den Zeitraum von zehn Jahren, beginnend mit dem Tag der Inbetriebnahme linear angenommenen jährlichen Abschreibung. Die Zeitwertersatzgarantie ist von der Verkäuferin oder dem Verkäufer der Käuferin oder dem Käufer des Batteriesystems gegenüber zu garantieren oder über eine geeignete Versicherungslösung, deren Kosten die Verkäuferin oder der Verkäufer trägt, zu gewährleisten. Weitergehende Garantierklärungen eines Zwischenhändlers oder des Herstellers können abgegeben werden.

4.9 Die fachgerechte und sichere Inbetriebnahme ist durch eine geeignete Fachkraft zu bestätigen und nachzuweisen.

4.10 Die Erfüllung der Anforderung des prognosebasierten Batteriemangement-systems ist durch eine Händler- oder Herstellererklärung nachzuweisen. Die Erfüllung der Anforderung eines lastmanagementfähigen Elektrofahrzeugladepunktes zur Inanspruchnahme des Bonus gemäß Nummer 5.3.1 ist durch eine Händler- oder Herstellererklärung nachzuweisen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Zuwendung beträgt bis zu 40 % der Nettoinvestitionskosten eines Photovoltaik-Batteriespeichersystems. Ab-

weichend von Satz 1 beträgt die Zuwendung für Unternehmen, die nicht die Voraussetzungen eines kleinen oder mittleren Unternehmens i. S. des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), in der jeweils geltenden Fassung erfüllen, bis zu 30 % der Nettoinvestitionskosten eines Photovoltaik-Batteriespeichersystems. Die maximale Förderung pro Vorhaben beträgt 50 000 EUR.

5.3 Zuwendungen, die als De-minimis-Beihilfe oder als Agrar-De-minimis-Beihilfe ausgesprochen werden, müssen die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung oder der Agrar-De-minimis-Verordnung einhalten (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Kumulierung und Überwachung).

5.4 Zusätzlich zu einer Förderung nach Nummer 5.1 können folgende Boni gewährt werden:

5.4.1 500 EUR je Vorhaben, sofern mit dem Vorhaben ein neuer lastmanagementfähiger Elektrofahrzeugladepunkt installiert wird. Der Ladepunkt ist bei dem zuständigen Netzbetreiber anzumelden,

5.4.2 800 EUR für Vorhaben, deren installierte oder ergänzte Photovoltaik-Anlagenleistung über 10 kWp liegt,

5.4.3 20 EUR pro m² Photovoltaik-Modul für die Überdachung von Parkflächen und sonstige bauliche Anlagen mit aufgeständerten Photovoltaik-Anlagen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Batteriespeichersysteme sind mindestens fünf Jahre zweckentsprechend zu betreiben. Innerhalb dieses Zeitraumes dürfen das geförderte Vorhaben oder Teile von ihm unter Maßgabe der Verhältnismäßigkeit nicht stillgelegt oder nur dann veräußert werden, wenn der entsprechende Weiterbetrieb des Systems in Niedersachsen nachgewiesen wird.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.3 Anträge sind bei der Bewilligungsstelle spätestens bis zum 30. 9. 2022 einzureichen.

7.4 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen und Anträge auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit.

7.5 Mit der Maßnahme darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein. Als Maßnahmebeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden. Maßgeblich ist das Eingangsdatum des Antrags bei der Bewilligungsstelle.

7.6 Die Antragstellung und Abwicklung des Förderverfahrens erfolgen in Textform nach § 126 b BGB mithilfe elektronischer Mittel. Bei Vorliegen aller Zuwendungsvoraussetzungen kann eine automatisierte Bewilligung erfolgen.

7.7 Folgende Nachweise und Unterlagen sind bei der Antragstellung zu erbringen:

7.7.1 vollständig ausgefülltes Antragsformular,

7.7.2 Nachweis über die Leistung der geplanten Photovoltaik-Anlage (in kWp), für welche die Nutzung eines Batteriespeichersystems geplant ist,

7.7.3 Nachweis über die nutzbare Kapazität (in kWh) des geplanten Batteriespeichers,

- 7.7.4 Angebot für das Photovoltaik-Anlagensystem,
 7.7.5 Angebot für das Batteriespeichersystem,
 7.7.6 ggf. Angebot für den lastmanagementfähigen Elektrofahrzeugladeplatz,
 7.7.7 Unterlagen zur Sicherstellung der Einhaltung der in dieser Richtlinie benannten Zuwendungsvoraussetzungen,
 7.7.8 Erklärung zu allen De-minimis-Beihilfen, die der Antragstellerin oder dem Antragsteller i. S. der De-minimis-Verordnung oder der Agrar-De-minimis-Verordnung in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr gewährt wurden.
- 7.8 Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsstelle spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach Bewilligung vorzulegen. Die Auszahlung der Förderung erfolgt erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises, in dessen Rahmen folgende Unterlagen und Nachweise zu erbringen sind:
- 7.8.1 Rechnung oder Rechnungen (mit gesonderter Ausweisung der Umsatzsteuer) für
 — das Photovoltaik-Anlagensystem,
 — das Batteriespeichersystem,
 — die Installationskosten,
 7.8.2 ggf. die Rechnung (mit gesonderter Ausweisung der Umsatzsteuer) für den lastmanagementfähigen Elektrofahrzeugladeplatz,
 7.8.3 Nachweis der fachgerechten, sicheren und einer dieser Richtlinie entsprechenden Inbetriebnahme des Batteriesystems in Verbindung mit der Photovoltaik-Anlage.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 21. 10. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An die
 Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 48/2020 S. 1167

Anlage

Begriffsbestimmungen

1. Batteriespeicher/Batteriespeichersystem:

Ein Batteriespeicher i. S. dieser Richtlinie ist ein wiederaufladbarer Speicher für elektrische Energie auf Basis der Umwandlung in chemische Energie. Das Batteriespeichersystem umfasst den Batteriespeicher, das Batteriemanagementsystem sowie alle zum bestimmungsgemäßen Betrieb in Verbindung mit einer Photovoltaik-Anlage auftretenden systemtechnisch notwendigen Komponenten, die nicht auch in gleicher Weise bei der Investition und dem Betrieb einer Photovoltaik-Anlage nötig sind.

2. Installierte Leistung:

Die installierte Leistung einer Photovoltaik-Anlage (in kWp) ist die elektrische Wirkleistung, die die Anlage bei bestimmungsgemäßen Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen unbeschadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen technisch erbringen kann.

3. Prognosebasiertes Batteriemanagementsystem:

Ein Batteriemanagementsystem gilt i. S. dieser Richtlinie als prognosebasiert, sofern der Speicher oder das Energiemanagementsystem über eine Erzeugungs- oder Verbrauchsprognose verfügt.

4. Speicherkapazität:

Die Speicherkapazität der Batterie ist die technische Angabe des Herstellers gemäß Herstellerdatenblatt über die nutzbare Kapazität des Batteriespeichers in kWh. Die nutzbare Kapazität ist auf eine Nachkommastelle zu runden.

5. Vorhaben:

Die Errichtung eines Batteriespeichers in Verbindung mit einer neu zu errichtenden Photovoltaik-Anlage oder der Erweiterung einer bestehenden Anlage gilt als Vorhaben i. S. dieser Richtlinie.

L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung

Regelungen hinsichtlich einer nachträglichen Erhöhung der Zuwendung für Projekte des EFRE/ESF-Multifonds in der Förderperiode 2014—2020 mit Mitteln des Landes Niedersachsen nach VV Nr. 4.5/VV-Gk Nr. 4.4 zu § 44 LHO

Erl. d. MB v. 21. 9. 2020 — V 04024-935/2020 —

— VORIS 64100 —

1. Vorbemerkung

Infolge der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) sind von der LReg umfangreiche Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie getroffen worden (insbesondere sog. „Lockdown“ ab Mitte März 2020), infolge derer in Niedersachsen eine Vielzahl von Maßnahmen des EFRE/ESF-Multifonds unterbrochen oder vorzeitig beendet werden mussten. Gleichzeitig konnten Projekte nur eingeschränkt durchgeführt werden.

2. Zielsetzung, Voraussetzungen für eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen

2.1 Hinsichtlich der weiteren Projektentwicklungen unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie werden für folgende Fallkonstellationen Auslegungshinweise bei der Beurteilung einer nachträglichen Erhöhung der Zuwendung nach VV Nr. 4.5/VV-Gk Nr. 4.4 zu § 44 LHO gegeben:

2.1.1 nicht kostenneutrale Projektverlängerungen,

2.1.2 Ersatz aktiver Finanzierungsbestandteile.

2.2 Ziel einer nachträglichen Erhöhung der Zuwendung ist es, die Folgen der COVID-19-Pandemie und der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage einzudämmen. Dies setzt voraus, dass eine nachweislich sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie oder zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage besteht.

2.3 Folgende Auslegungshinweise sind zu beachten:

2.3.1 Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung ist nur in einem einzelfallbezogenen Ausnahmefall möglich, sofern nachweislich Mehrausgaben geltend gemacht werden oder aktive Finanzierungsbestandteile entfallen sind, die nicht aus eigenen oder sonstigen Mitteln finanziert werden können. Die Erhöhung muss erforderlich, angemessen, nicht vorhersehbar und unvermeidbar sein. Dies ist der Fall, wenn der Bedarf in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den verschiedenen Regelungen und Verordnungen in Bezug auf die COVID-19-Pandemie steht. Der Zusammenhang sowie die genaue Zusammensetzung der Deckungslücke sind durch die Bewilligungsstelle im Einzelfall zu dokumentieren.

2.3.2 Eine Nachbewilligung kommt nur in Betracht, wenn dadurch gewährleistet ist, dass die ursprünglichen Projektziele erreicht werden können.

2.3.3 Bei der Entscheidung müssen die weiteren Vorgaben der jeweils maßgeblichen Richtlinie, insbesondere zu Förderhöchstätzen, Bemessungsgrenzen und der Mindesthöhe der Eigenmittel, beachtet werden. Ausnahmen von diesen Regelungen sind möglich, soweit die jeweilige Richtlinie dies zulässt.

2.3.4 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist bei der Antragstellung durch die Bewilligungsstelle darauf hinzuweisen, dass die Regelungen der jeweils geltenden einschlägigen Richtlinie unverändert weitergelten. Weiter ist sie oder er darauf hinzuweisen, dass bei einer Antragstellung trotz fehlender Notwendigkeit einer nachträglichen Erhöhung der Zuwendung eine Strafbarkeit u. a. wegen Subventionsbetrugs (§ 264 StGB) in Betracht kommt.

2.3.5 Bereits endabgerechnete Vorhaben und solche, bei denen der Verwendungsnachweis geprüft ist, sind von einer nachträglichen Erhöhung der Zuwendung ausgeschlossen.

2.3.6 Die beihilferechtlichen Voraussetzungen bleiben von diesem Erl. unberührt und sind weiterhin im Einzelfall und unter Berücksichtigung der Regelungen der einschlägigen Richtlinie zu beachten.

2.4 Eine nicht kostenneutrale Projektverlängerung nach Nummer 2.1.1 ist bis zum 31. 12. 2020 möglich. Der Antrag muss dabei spätestens vor Ablauf des Projektzeitraumes der Bewilligungsstelle vorliegen.

2.5 Eine Antragstellung für den Ersatz aktiver Finanzierungsbestandteile nach Nummer 2.1.2 ist bis zum 31. 12. 2021 möglich.

3. Betroffene Vorhaben

Nach derzeitigem Kenntnisstand (21. 9. 2020) sind u. a. Vorhaben, die auf Grundlage der folgenden Richtlinien gefördert werden, von diesem Erl. erfasst:

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten zur Öffnung von Hochschulen (Erl. des MWK vom 10. 2. 2016 [Nds. MBl. S. 141], geändert durch Erl. des MWK vom 1. 10. 2019 [Nds. MBl. S. 1460], – VORIS 22200 –),
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt (FIFA) (Erl. des MS vom 11. 11. 2015 [Nds. MBl. S. 1496], geändert durch Erl. des MS vom 21. 12. 2017 [Nds. MBl. 2018 S. 2], – VORIS 82300 –),
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Koordinierungsstellen Frauen und Wirtschaft (Erl. des MS vom 17. 7. 2015 [Nds. MBl. S. 963], geändert durch Erl. des MS vom 19. 11. 2018 [Nds. MBl. S. 1263], – VORIS 82300 –),
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Rahmen des Programms Inklusion durch Enkulturation (IdE) (Erl. des MK vom 16. 9. 2015 [Nds. MBl. S. 1247] – VORIS 22410 –),
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung und Arbeitsmarktintegration „Qualifizierung und Arbeit“ (Erl. des MW vom 23. 6. 2015 [Nds. MBl. S. 784], zuletzt geändert durch Erl. des MW vom 23. 4. 2019 [Nds. MBl. 2020 S. 182], – VORIS 82300 –),
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Sanierung von verschmutzten Flächen (Richtlinie Brachflächenrecycling) (Erl. des MU vom 27. 5. 2015 [Nds. MBl. S. 581], geändert durch Erl. des MU vom 11. 3. 2020 [Nds. MBl. S. 371], – VORIS 28300 –),
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Aufwertung des niedersächsischen Natur- und Kulturerbes sowie für die Sicherung der biologischen Vielfalt (Richtlinie „Landschaftswerte“) (Erl. des MU v. 2. 12. 2015 [Nds. MBl. S. 1512], zuletzt geändert durch Erl. des MU vom 17. 12. 2019 [Nds. MBl. 2020 S. 27], – VORIS 28100 –),
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Klimaschutzes durch Verringerung der Freisetzung von Treibhausgasen aus kohlenstoffreichen Böden (Richtlinie „Klimaschutz durch Moorentwicklung“) (Erl. des MU vom 16. 7. 2015 [Nds. MBl. S. 942], zuletzt geändert durch Erl. des MU vom 24. 6. 2019 [Nds. MBl. S. 1012], – VORIS 28010 –),
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Innovation durch Hochschulen und Forschungseinrichtungen (Erl. des MWK vom 19. 8. 2015 [Nds. MBl. S. 1048], geändert durch Erl. des MW vom 20. 6. 2019 [Nds. MBl. S. 1011], – VORIS 22200 –).

Hinsichtlich der Verteilung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wird um Vorlage einer fortlaufenden Übersicht der in Betracht kommenden Fälle einschließlich des ermittelten Bedarfs unter Berücksichtigung der o. g. Voraussetzungen gebeten. Diese Liste ist zweiwöchentlich und bei besonderem Bedarf zu aktualisieren. Die haushaltstechnische Umsetzung wird gesondert geklärt.

4. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 21. 9. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

– Nds. MBl. Nr. 48/2020 S. 1169

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Namensänderung der „Kulturstiftung Kornhaus“

Bek. d. ArL Braunschweig v. 6. 10. 2020 – 2.11741/40-261 –

Mit Schreiben vom 5. 10. 2020 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die Namensänderung der „Kulturstiftung Kornhaus“ in „STIFTUNG PS. SPEICHER“ gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 NStiftG genehmigt.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

STIFTUNG PS.SPEICHER
Tiedexer Tor 3 a
37574 Einbeck.

– Nds. MBl. Nr. 48/2020 S. 1170

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Änderung der Satzung der „Dr. Elke Reimers Stiftung“

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 8. 10. 2020 – 11741-E 30 –

Mit Schreiben vom 8. 10. 2020 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die beantragte Satzungsänderung der „Dr. Elke Reimers Stiftung“ zur Änderung des Stiftungszwecks gemäß § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG genehmigt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr, gemäß den §§ 52 ff. AO die Förderung von Kunst und Kultur in Hannover, sobald die Erträge aus einem über das bei Stiftungerrichtung vorhandene Vermögen hinausgehende Stiftungsvermögen dies erlauben auch die Förderung von Kunst und Kultur in Niedersachsen.

– Nds. MBl. Nr. 48/2020 S. 1170

Anerkennung der „Hans-Jürgen und Eva Schrader Stiftung“

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 12. 10. 2020 – 11741-H 80 –

Mit Schreiben vom 12. 10. 2020 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 19. 8. 2020 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Hans-Jürgen und Eva Schrader Stiftung“ mit Sitz in Boffzen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Religion, Erziehung und Bildung, Kunst und Kultur, des Sports, Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung, der Heimatkunde und Heimatpflege und des Tierschutzes.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Hans-Jürgen und Eva Schrader Stiftung
c/o Frau Eva Schrader
Hoppenberg 4
37691 Boffzen.

– Nds. MBl. Nr. 48/2020 S. 1170

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems**Anerkennung der
„Ursula und Hubert Kleinermanns Stiftung“****Bek. d. ArL Weser-Ems v. 31. 8. 2020
— 2.02-11741-15 (158) —**

Mit Schreiben vom 31. 8. 2020 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 14. 12. 2017 mit Ergänzung des ArL Weser-Ems gemäß § 83 Satz 2 BGB vom 31. 8. 2020 die „Ursula und Hubert Kleinermanns Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Oldenburg (Oldenburg) gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Das Stiftungsvermögen und dessen Ertrag sowie Zuwendungen an die Stiftung dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken i. S. der §§ 52 und 53 Nr. 1 AO der Unterstützung der stationären und ambulanten vom Evangelischen Krankenhaus Oldenburg eingerichteten palliativ-medizinischen Station und der besonderen Förderung der Erforschung der Schmerztherapie im Rahmen der Tätigkeit des Evangelischen Krankenhauses Oldenburg (Abteilung palliativ-medizinische Station).

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Ursula und Hubert Kleinermanns Stiftung
c/o Rechtsanwalt Wolfgang Hadrich
Hauptstraße 23
26215 Wiefelstede.

— Nds. MBl. Nr. 48/2020 S. 1171

Anerkennung der „NORLE Stiftung“**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 22. 9. 2020
— 2.02-11741-08 (034) —**

Mit Schreiben vom 22. 9. 2020 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 4. 9. 2020 die „NORLE Stiftung“ mit Sitz in der Gemeinde Dötlingen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Die Stiftung soll die Zwecke haben

- die Jugend- und Altenhilfe sowie die Hilfe für Menschen mit Beeinträchtigungen (Behinderte) zu fördern,
- Kunst und Kultur sowie Erziehung und Bildung zu fördern,
- Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, selbstlos zu unterstützen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

NORLE Stiftung
c/o Norle gemeinnützige GmbH
Heideweg 20
27801 Dötlingen.

— Nds. MBl. Nr. 48/2020 S. 1171

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Kraul & Wilkening u. Stelling GmbH, Hannover)****Bek. d. GAA Hannover v. 21. 10. 2020
— H 029022438/H 20-033 —**

Die Firma Kraul & Wilkening u. Stelling GmbH, Lohweg 39, 30559 Hannover hat mit Schreiben vom 6. 2. 2020 beim GAA Hannover als zuständiger Genehmigungsbehörde die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei gefährlichen Abfällen von 323,1 t/d (hier: Anlage zur Aufbereitung von Recyclingalkohol/Recyclinganlage) auf dem Grundstück in 30559 Hannover, Lohweg 39, Gemarkung Anderten, Flur: 7, Flurstücke: 12/3, 12/4, 12/5, 12/6, 18/2, 18/4, 18/5, 46/1, 46/2, 46/3, beantragt.

Gegenstand der Änderung sind insbesondere folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der Durchsatzkapazität von 67,1 t/d auf 323,1 t/d durch die Errichtung einer weiteren Recyclinganlage für verunreinigte Alkohol-Wassergemische (Abfallschlüsselnummer 07 05 04*),
- Anschluss der neuen Anlage an die vorhandenen Roh- und Fertigwarentanks und die vorhandene Abwasseranlage.

Mit dem Betrieb der geänderten Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Änderungsarbeiten begonnen werden. Ebenfalls mit Schreiben vom 6. 2. 2020 wurde ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 8 a Abs. 1 BImSchG gestellt.

Die wesentliche Änderung der Anlage bedarf der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 BImSchG sowie § 1 und

den laufenden Nummern 8.10.1.1 (G/E) und 1.2.1 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Hannover die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen in der Zeit vom **28. 10. bis zum 27. 11. 2020 (einschließlich)** bei der folgenden Stelle zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Foyer, Am Listholze 74, 30177 Hannover,

montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,
und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0511 9096-0.

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ist eine Einsichtnahme in die Antragsunterlagen nur nach telefonischer Terminabsprache unter Tel. 0511 9096-0 und unter Beachtung der geltenden Schutzmaßnahmen möglich.

Diese Bek. und die Kurzbeschreibung sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort

über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **28. 10. 2020** und endet mit Ablauf des **28. 12. 2020**, schriftlich bei der genannten Auslegungsstelle oder elektronisch unter poststelle@gaa-h.niedersachsen.de geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen wird wie folgt bestimmt:

**Mittwoch, den 27. 1. 2021, 10.00 Uhr,
Hotel Hennies,
Hannoversche Straße 40,
30916 Isernhagen.**

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Sollte die Erörterung am 27. 1. 2021 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an dem darauffolgenden Werktag zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt. Kann der Erörterungstermin wegen der geltenden Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht durchgeführt werden, genügt eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 1 bis 4 PlanSiG.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies wird nicht gesondert bekanntgegeben.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist.

Bei der Abwägung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, kann die Behörde die geltenden Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigen gemäß § 5 Abs. 1 PlanSiG. Die Entscheidung wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG und dem 2. Abschnitt der 9. BImSchV.

— Nds. MBl. Nr. 48/2020 S. 1171

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (J + B Küpers GmbH, Osterwald)

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 6. 10. 2020
— OL 18-095-01 —**

Das GAA Oldenburg hat der J + B Küpers GmbH, Alte Piccardie 31, 49828 Osterwald, mit der Entscheidung vom 5. 10. 2020 eine Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens waren im Wesentlichen die folgende Maßnahmen:

- Errichtung eines neuen Betriebsstandortes mit folgenden Tätigkeiten der Transport und Dienstleistungsbranche:
 - Reinigung von Behältern, Wärmetauschern, Tankanlagen, Hochtanks/Lagertanks, Coils und Wire-Line, Gruben, Oberflächen und Kanäle sowie Fermenter (Biogasanlagen),
 - Molchreinigung in mobilen Waschcontainern,
 - Arbeiten unter schweren Atemschutz,
 - Hochdruckreinigung,
 - Wasserstrahlschnitte für Stahl und Beton,
 - Gasschutz mit eigenem Gerätewart,
 - Restentleerung von Behältern;
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung und Lagerung von gefährlichen Abfällen,
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 22. 10. bis einschließlich 5. 11. 2020** bei den folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), Zimmer 433, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	7.30 bis 13.00 Uhr;
- Stadt Meppen, Bauamt, Kirchstraße 2, 49716 Meppen, während der Dienststunden,

montags bis mittwochs	
in der Zeit von	8.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	8.00 bis 17.30 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 12.30 Uhr.

Aufgrund aktuell möglicher Einschränkungen beim Betreten des Landesbehördenzentrums oder der Stadt Meppen hinsichtlich der COVID-19-Pandemie ist vorab ein telefonischer Termin zur Einsichtnahme unter Tel. 0441 799-2419 (GAA Oldenburg) und Tel. 05931 153-288 (Stadt Meppen) zu vereinbaren.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft Anlagen gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25), für die Anlagen gilt die BVT-Schlussfolgerung „Abfallbehandlung“.

Die aktuellen BVT-Merkblätter/Schlussfolgerungen können im Internet beim Umweltbundesamt heruntergeladen werden.

— Nds. MBl. Nr. 48/2020 S. 1172

Anlage

I. Tenor

1. Der Firma J+B Küpers GmbH, Alte Piccardie 31, 49828 Osterwald, wird aufgrund ihres Antrages vom 31. 5. 2018, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 15. 4. 2020 (AZB), die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Entsorgungszentrums mit einer Durchsatzkapazität von 300 t/d erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die Errichtung des Betriebsplatzes und einer Halle einschließlich der folgenden wesentlichen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen und ihres Betriebes:

- Abstellplatz für BK-2-Container (BE 1000),
- Abfüll- und Umschlagplatz für BK-2-Container (BE 1100),
- Außenwaschplatz (BE 1200),
- Umschlagplatz für Abroll- und Absetzmulden (BE 2000 und BE 2100),
- Waschküche und Behälterinnenreinigung (BE 3000).

Die Lagerkapazität für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle beträgt maximal 1500 t.

Standort der Anlage ist:

Ort: 49716 Meppen
Straße: Marie-Curie-Straße
Gemarkung: Emslage
Flur: 26
Flurstücke: 21/13.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung gemäß §§ 63, 64 Niedersächsische Bauordnung (NBauO),
- Eignungsfeststellung nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
- Wasserrechtliche Erlaubnis nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
- Genehmigung für das Ableiten von Abwasser nach kommunaler Abwassersatzung.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, einzulegen.

Stellenausschreibungen

Der **Landkreis Helmstedt** sucht

eine **Amtsärztin oder einen Amtsarzt (m/w/d)**

für den Geschäftsbereich Gesundheit.

Im Geschäftsbereich Gesundheit des Landkreises Helmstedt (ca. 91 000 Einwohnerinnen und Einwohner) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die unbefristete Stelle einer Amtsärztin oder eines Amtsarztes (m/w/d) in Vollzeit zu besetzen. Es steht eine Planstelle nach der BesGr. A 15 zur Verfügung.

Ihre wesentlichen Aufgabenbereiche:

- fachliche Leitung des Geschäftsbereichs Gesundheit,
- Durchführung von amtsärztlichen Untersuchungen und personenbezogenen Begutachtungen,
- Initiierung und Begleitung von Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung für die Bevölkerung des Landkreises Helmstedt,
- Fachaufsicht über den sozialpsychiatrischen Dienst.

Ihre fachlichen Kompetenzen:

- Approbation nach deutschem Recht (Humanmedizin) oder gleichgestellt,
- Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt für öffentliches Gesundheitswesen bzw. die Bereitschaft, die Facharzt-Weiterbildung in angemessener Zeit zu absolvieren,
- EDV-Kenntnisse,
- eine vorteilhafte mehrjährige praktische Tätigkeit im öffentlichen Gesundheitswesen.

Ihre persönlichen Kompetenzen:

- eigenständige und verantwortungsbewusste Arbeitsweise mit sicherem Auftreten,
- Verhandlungsgeschick sowie Durchsetzungsvermögen und Konfliktfähigkeit,
- Team- und Kooperationsfähigkeit,
- hohes Maß an Einsatzbereitschaft, Engagement und Flexibilität,
- hohes Maß an Genderkompetenz,
- Führerschein der Klasse B sowie die Bereitschaft, den privaten Pkw für dienstliche Zwecke einzusetzen,
- Bereitschaft zur Tätigkeit auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten.

Wir bieten Ihnen:

- bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen eine Besoldung bis nach der BesGr. A 15,
- bis zum Abschluss der ggf. notwendigen Weiterbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt für öffentliches Gesundheitswesen erfolgt die Besoldung bis nach der BesGr A 14,

- bei Besetzung der Stelle mit einer oder einem Tarifbeschäftigten eine Vergütung nach der EntgeltGr. 15 TVöD sowie die Zahlung einer Zulage nach den Bestimmungen der Arbeitgeberrichtlinie der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) für Beschäftigte, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen,
- bis zum Abschluss der ggf. notwendigen Weiterbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt für öffentliches Gesundheitswesen wird die Vergütung nach der EntgeltGr. 14 TVöD zuzüglich der o. g. Zulage gezahlt,
- die Übernahme der Kosten für die ggf. noch zu absolvierende Weiterbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt für öffentliches Gesundheitswesen,
- ein interessantes, abwechslungsreiches und verantwortungsvolles Aufgabengebiet, welches Sie selbständig und eigenverantwortlich gestalten und wahrnehmen können,
- eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf mit flexiblen Gestaltungsmöglichkeiten der Arbeitszeit durch Gleitzeit und ggf. individuelle Teilzeitmodelle,
- einen sicheren Arbeitsplatz sowie gesicherte und pünktliche Gehaltszahlung,
- ein zusätzliches Leistungsentgelt basierend auf Zielvereinbarungen sowie ein betriebliches Gesundheitsmanagement,
- die Möglichkeit zur fachlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung,
- die Möglichkeit zur Ausübung von Nebentätigkeiten.

Die Tätigkeit ist grundsätzlich in Vollbeschäftigung zu leisten. Eine Besetzung der Stelle mit zwei Teilzeitkräften ist jedoch denkbar, wobei eine gleichzeitige Beschäftigung am Arbeitsplatz ausgeschlossen ist. Sollte die Stelle mit zwei Teilzeitkräften besetzt werden, ist ein hohes Maß gegenseitiger Absprache Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung.

Die Stelle ist für Frauen und Männer in gleicher Weise geeignet. Da im Bereich der BesGr. A 15 eine Unterrepräsentanz von Frauen vorliegt, sind gemäß § 11 Abs. 1 NGG Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht. Das gleiche gilt für die Bewerbung von schwerbehinderten Menschen. Es wird gebeten, auf eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung im Anschreiben oder im Lebenslauf hinzuweisen.

Bitte reichen Sie mit Ihrer Bewerbung keine Unterlagen im Original ein. Die Unterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens vernichtet. Sofern Sie eine Eingangsbestätigung wünschen, geben Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse an.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, lückenlosen Tätigkeitsnachweisen werden **bis zum 8. 11. 2020** erbeten an den Landkreis Helmstedt, Personal und Organisation, Südertor 6, 38350 Helmstedt.

– Nds. MBl. Nr. 48/2020 S. 1174

Der **Landkreis Helmstedt** sucht

eine **stellvertretende Amtsärztin oder einen stellvertretenden Amtsarzt (m/w/d)**

für den Geschäftsbereich Gesundheit.

Im Geschäftsbereich Gesundheit des Landkreises Helmstedt (ca. 91 000 Einwohnerinnen und Einwohner) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die unbefristete Stelle einer stellvertretenden Amtsärztin oder eines stellvertretenden Amtsarztes (m/w/d) in Vollzeit zu besetzen. Es steht eine Planstelle nach der BesGr. A 14 zur Verfügung.

Ihre wesentlichen Aufgabenbereiche:

- alle im Geschäftsbereich Gesundheit wahrzunehmenden Bereiche des öffentlichen Gesundheitswesens,
- stellvertretende fachliche Leitung des Geschäftsbereichs Gesundheit.

Ihre fachlichen Kompetenzen:

- Approbation nach deutschem Recht (Humanmedizin) oder gleichgestellt,
- Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt für öffentliches Gesundheitswesen bzw. die Bereitschaft, die Facharzt-Weiterbildung in angemessener Zeit zu absolvieren,
- EDV-Kenntnisse,
- eine vorteilhafte mehrjährige praktische Tätigkeit im öffentlichen Gesundheitswesen.

Ihre persönlichen Kompetenzen:

- eigenständige und verantwortungsbewusste Arbeitsweise mit sicherem Auftreten,
- Verhandlungsgeschick sowie Durchsetzungsvermögen und Konfliktfähigkeit,
- Team- und Kooperationsfähigkeit,
- hohes Maß an Einsatzbereitschaft, Engagement und Flexibilität,
- hohes Maß an Genderkompetenz,

- Führerschein der Klasse B sowie die Bereitschaft, den privaten Pkw für dienstliche Zwecke einzusetzen,
- Bereitschaft zur Tätigkeit auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten.

Wir bieten Ihnen:

- bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen eine Besoldung bis nach der BesGr. A 14,
- bis zum Abschluss der ggf. notwendigen Weiterbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt für öffentliches Gesundheitswesen erfolgt die Besoldung bis nach der BesGr. A 13,
- bei Besetzung der Stelle mit einer oder einem Tarifbeschäftigten eine Vergütung nach der EntgeltGr. 14 TVöD sowie die Zahlung einer Zulage nach den Bestimmungen der Arbeitgeberrichtlinie der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) für Beschäftigte, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen,
- bis zum Abschluss der ggf. notwendigen Weiterbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt für öffentliches Gesundheitswesen wird die Vergütung nach der EntgeltGr. 13 TVöD zuzüglich der o. g. Zulage gezahlt,
- die Übernahme der Kosten für die ggf. noch zu absolvierende Weiterbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt für öffentliches Gesundheitswesen,
- ein interessantes, abwechslungsreiches und verantwortungsvolles Aufgabengebiet, welches Sie selbständig und eigenverantwortlich gestalten und wahrnehmen können,
- eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf mit flexiblen Gestaltungsmöglichkeiten der Arbeitszeit durch Gleitzeit und ggf. individuelle Teilzeitmodelle,
- einen sicheren Arbeitsplatz sowie gesicherte und pünktliche Gehaltszahlung,
- ein zusätzliches Leistungsentgelt basierend auf Zielvereinbarungen sowie ein betriebliches Gesundheitsmanagement,
- die Möglichkeit zur fachlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung,
- die Möglichkeit der Ausübung von Nebentätigkeiten.

Die Tätigkeit ist grundsätzlich in Vollbeschäftigung zu leisten. Eine Besetzung der Stelle mit zwei Teilzeitkräften ist jedoch denkbar, wobei eine gleichzeitige Beschäftigung am Arbeitsplatz ausgeschlossen ist. Sollte die Stelle mit zwei Teilzeitkräften besetzt werden, ist ein hohes Maß gegenseitiger Absprache Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung.

Die Stelle ist für Frauen und Männer in gleicher Weise geeignet. Da im Bereich der BesGr. A 14 eine Unterrepräsentanz von Frauen vorliegt, sind gemäß § 11 Abs. 1 NGG Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht. Das gleiche gilt für die Bewerbung von schwerbehinderten Menschen. Es wird gebeten, auf eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung im Anschreiben oder Lebenslauf hinzuweisen.

Bitte reichen Sie mit Ihrer Bewerbung keine Unterlagen im Original ein. Die Unterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens vernichtet. Sofern Sie eine Eingangsbestätigung wünschen, geben Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse an.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, lückenlosen Tätigkeitsnachweisen werden **bis zum 8. 11. 2020** erbeten an den Landkreis Helmstedt, Personal und Organisation, Südertor 6, 38350 Helmstedt.

— Nds. MBl. Nr. 48/2020 S. 1174

In der **Niedersächsischen Staatskanzlei** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Referat 102 (Landtag, Kabinett, MP-Konferenzen, Bundesrat und Bundestag, Norddeutsche Zusammenarbeit, Ressortkoordination und -planung MB) der Dienstposten/Arbeitsplatz

einer Referentin oder eines Referenten (m/w/d)
(BesGr. A 15/EntgeltGr. 15 TV-L)

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst die Koordinierung des niedersächsischen Stimmverhaltens im Bundesrat, die Ressortkoordination und -planung des MB sowie die Koordinierung der Angelegenheiten der EU in der StK.

Vorausgesetzt werden:

- ein mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss bestandenes Hochschulstudium der Fachrichtung Rechtswissenschaften mit zweitem Staatsexamen (Volljuristin oder Volljurist),
- mehrjährige hauptberufliche Tätigkeiten in der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt, oder in einer vergleichbaren tariflichen Entgeltgruppe sowie
- diesen Wertigkeiten entsprechende mehrjährige hauptberufliche Erfahrungen im allgemeinen Verwaltungsrecht und der ressort-

übergreifenden Arbeit in einer Landesverwaltung oder im parlamentarischen Bereich,

- praktische Erfahrungen mit Abläufen der politischen Meinungsbildung in Ausschüssen und Parlamenten oder praktische Erfahrungen in der Ressortkoordination.

Beamtinnen und Beamte, die das Aufstiegsverfahren für die entsprechende Laufbahn des höheren Dienstes nach den früheren beamtenrechtlichen Regelungen oder die Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 nach § 12 Abs. 2 NLVO erfolgreich durchlaufen haben, sind ebenfalls bewerbungsberechtigt, sofern sie berufspraktische Erfahrungen in der Zusammenarbeit und Koordinierung von Bundsratsaufgaben und Angelegenheiten der EU nachweisen können.

Die Bewerberin oder der Bewerber sollte mit den wesentlichen aktuellen landes- und bundespolitischen Themenkomplexen vertraut sein.

Erwartet wird, dass die Bewerberin oder der Bewerber über eine hohe Belastbarkeit und Stressfestigkeit sowie ein konfliktfähiges Auftreten verfügt.

Die Bewerberin oder der Bewerber muss bereit sein, die Arbeitszeit den dienstlichen Erfordernissen anzupassen.

Eine ausgeprägte Kommunikations- und Teamfähigkeit, hohe Belastbarkeit und Einsatz- und Kooperationsbereitschaft werden vorausgesetzt.

Der Dienstposten ist nicht teilzeitgeeignet.

Die StK möchte Frauen beruflich fördern. Bewerbungen von Frauen werden daher besonders begrüßt.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

Bewerbungsberechtigt sind nur Beamtinnen und Beamte sowie nur Beschäftigte der niedersächsischen Landesverwaltung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 17. 11. 2020** mit schriftlichem Einverständnis zur Einsichtnahme in die Personalakte an das Referat 202 der Niedersächsischen Staatskanzlei, Planckstraße 2, 30169 Hannover. Reichen Sie mit Ihrer Bewerbung bitte keine Unterlagen im Original ein.

Auskünfte zum Auswahlverfahren erteilt Frau Altmstadt, Tel. 0511 120-6868 (E-Mail-Adresse: petra.altstadt@stk.niedersachsen.de), Auskünfte zum Dienstposten/Arbeitsplatz gibt Ihnen Herr Delzer, Referatsleiter 102, Tel. 0511 120-6975 (E-Mail-Adresse: ingo.delzer@stk.niedersachsen.de).

Nähere Informationen zum Datenschutz im Bewerbungsverfahren erhalten Sie unter <http://www.stk.niedersachsen.de/download/137712>.

— Nds. MBl. Nr. 48/2020 S. 1175

